
VORHABENBEZOGENER

BEBAUUNGSPLAN

“Campinganlage Büchel, 1. Änderung und Erweiterung“



FAMILIE FEINER AMTZELL - BÜCHEL

GEMEINDE AMTZELL

LANDKREIS RAVENSBURG

Verfasser :

**Büro Rochus Hack
Freier Garten- und
Landschaftsarchitekt
Bodnegg**

Planstand 27.4.2009

Inhaltsverzeichnis

Begründung und Erläuterung der Planaufstellung zur 1. Änderung und Erweiterung

Begründung und Erläuterung zur Planaufstellung des VEP

Textliche Festsetzungen zu

- Planungsrechtliche Festsetzungen
- Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO
- Hinweise

Anhang Artenlisten zum Bebauungsplan

Umweltbericht

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN **"CAMPINGANLAGE BÜCHEL, 1. Änderung und Erweiterung"** **GEMEINDE AMTZELL / KREIS RAVENSBURG**

BEGRÜNDUNG DER 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

1. Anlass und Ziel der 1. Änderung und Erweiterung

Die Familie Feiner hat im Rahmen des bestehenden VEP Campinganlage Büchel“ zur Ergänzung und Verbesserung des bestehenden gastronomischen Angebot wie geplant in einem ersten Bauabschnitt die Anlage eines Campingplatzes mit 18 Stellplätzen vorgenommen. Durch die entsprechend große Nachfrage nach nur kurzer Betriebszeit plant sie nun, die im bestehenden VEP vorgesehene Erweiterung um 7 Stellplätze auf die max. 25 genehmigten Stellplätze vorzunehmen. Die Erfahrung bei der bisherigen Belegung der Plätze hat gezeigt, dass eine zu dichte Massierung der Stellplätze, insbesondere bei vorgesehenen minimalen Größe der einzelnen Plätze von 70 m², sich nachteilig auf die Belegung der Plätze auswirkt. Deswegen plant sie eine entzerrte, gelockerte Anlage der Stellplätze mit maximal drei Plätzen aneinander und entsprechender Begrünung dazwischen. Gleichzeitig hat sich bei einer vollen Belegung der Plätze gezeigt, dass keine Wendemöglichkeit für die Wohnmobile mehr besteht. Aufgrund der schwierigen Topographie und der geringen Straßenbreite der inneren Erschließung ist ein gefahrloses manövrieren der immer größer werdenden Wohnmobile sehr schwierig. Ein enormes Gefahrenpotential, zunehmend mit der Größe der Wohnmobile, entsteht dabei bei den unvermeidlichen Rückwärtsmanövern der Wohnmobile. Die Anlage eines Wendekreises im Norden des Plangebietes entschärft dieses Gefahrenpotential erheblich. Die Anlage des Wendekreises soll in Schotterrasen bzw. Rasengittersteinen erfolgen. Hierzu ist eine Erweiterung des Plangebietes nach Norden erforderlich. Zugleich werden Flächen im Südwesten aus dem Plangebiet herausgenommen, die aus topographischen Gründen nicht mehr für die Anlage von Stellplätzen vorgesehen werden. Die dadurch bedingte Veränderung bzw. Vergrößerung des Plangebietes erfordert das vorliegende eine Änderungsverfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Entsprechend nachfolgender Tabelle ändern sich die Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Flächen des VEP Campinganlage Feiner Büchel Art der Fläche	VEP2008 Fläche / m ²	VEP 2006 Fläche / m ²	Veränderung Fläche / m ²	in %
Private Grünfläche mit Pflanzbindung	4259	1996	2263	113%
Flächen zur Anlage von Wohnmobilstellplätzen	2030	2906	-876	-30%
Innere Erschließung Wohnmobilstellplätze	1245	580	665	115%
Dorfgebietsfläche	6315	6315	0	0%
Kreisstrasse (äußere Erschließung)	290	290	0	0%
Gesamtfläche	14139	12087	2052	17%

Tabelle : Zusammenstellung Veränderung der Flächen VEP „Campinganlage Büchel, 1. Änderung und Erweiterung“

Zusammenfassend ergeben sich folgende Aussagen :

- Vergrößerung des Plangebietes um 2052 m² auf 14139 m²
- Erhöhung der privaten Grünflächen um 2263 m²
- Reduzierung der Fläche zur Anlage von Wohnmobilstellplätzen um 876 m²
- Erhöhung der inneren Erschließungsfläche um 665 m², bedingt durch die Anlage eines Wendekreises im Norden in Schotterrasen / Rasengittersteinen

Die sonstigen Inhalte und Zielsetzungen des bestehenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, insbesondere bezüglich des Umweltberichtes, werden vollständig übernommen.

BEGRÜNDUNG

(Übernahme aus dem VEP „Campinganlage Büchel“, Änderungen hervorgehoben)

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Familie Feiner plant zur Ergänzung und Verbesserung des bestehenden gastronomischen Angebot die Anlage eines Campingplatzes mit ca. 25 Stellplätzen nur für Wohnmobile, Wohnwagen und Wohnanhänger auf Ihrem Anwesen in Amtzell „Büchel“. In einem ersten Bauabschnitt sollen davon insgesamt 18 Stellplätze angelegt werden. Dadurch soll insbesondere das bisherige touristische Angebot einer Gaststätte mit Fremdenzimmer mit angegliedertem Pferdehof und kleinem Naturweiher maßvoll ergänzt werden.

Die Nachfrage nach solchen Anlagen ist in den letzten Jahren in der Ferienregion Wangen spürbar gestiegen. Die Gemeinde Amtzell besitzt derzeit auf ihrer Gemarkung weder einen Campingplatz, noch einen Platz mit der Möglichkeit Wohnmobile für einen gewissen Zeitraum abzustellen. Aufgrund der örtlichen Nachfrage hat sie sich bisher vergeblich bemüht einen geeigneten Standort für eine solche Anlage zu finden. Das Vorhaben wird daher von der Gemeinde unterstützt, da es wesentlich zur Verbesserung der "sanften" touristischen Infrastruktur der Gemeinde beiträgt.

Die Anlage eines Campingplatzes zum Abstellen von Wohnmobilen u.ä. ist aufgrund des geltenden Bauplanungsrechtes ohne ein entsprechendes Bauleitplanverfahren nicht zulässig. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die entsprechende Rechtsgrundlage für die beabsichtigten Baumaßnahmen in Abstimmung mit den städtebaulichen Zielsetzungen geschaffen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell hat am 6.6.2005 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Campinganlage Büchel" gefasst und dem geänderten Planentwurf vom 17.10.05 in einem erneuerten Aufstellungsbeschluss am 19.12.2005 zugestimmt. In seiner Sitzung vom 20.2.2006 hat der Gemeinderat die Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange erörtert und abgewogen. Die Planung wurde entsprechend angepasst.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Planung und Durchführung der Maßnahmen. Ebenso verpflichtet er sich zur Sicherstellung der größtmöglichen Verträglichkeit der Anlage hinsichtlich Lärm und Landschaftsbild zu einem geordneten Betrieb der Anlage insbesondere zur Beachtung der betrieblichen Auflagen, wie sie in einem separaten Vertrag mit der Gemeinde am 12.11.05 vereinbart wurden. Ein entsprechender Durchführungsvertrag ist bis zum Satzungsbeschluss zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger **abgeschlossen worden. Der Durchführungsvertrag ist für die 1. Änderung und Erweiterung anzupassen.**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Pfärrich, Lankrain".

Im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Wangen ist im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Landschaftsplan begrüßt generell Anlagen zur Förderung des sanften Tourismus und Naherholung in der Region, sofern sich diese Anlagen durch geeignete Maßnahmen maßvoll in das Landschaftsbild integrieren lassen und keine sensiblen Bereiche des Natur- und Landschaftsschutzes berührt werden.

Planinhalt

2.1. Plangebiet, heutige Nutzung

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Flurstückes Nr. 1916/3 auf Gemarkung Amtzell. Es liegt auf der Anhöhe östlich von Amtzell an der Kreisstrasse K 7990. Topographisch steigt das Gelände von Süden nach Norden um ca. 4-5 m. Es umfasst im Süden ein Wohngebäude mit Gaststätte und Fremdenzimmer, sowie die Hofstelle mit Stallungen und im Norden eine Fläche auf der die Anlage von Wohnmobilstellplätzen geplant ist. Diese Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt, überwiegend intensive Wiesenfläche. Im Westen angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein kleiner Weiher mit Laufsteg. Zwischen Stallgebäude und Wohngebäude verläuft die K 7990.

2.2. Gliederung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt ca. 1,2 ha. Davon umfasst die bisherige Hofstelle mit landwirtschaftlichen Nebengebäude, die als Dorfgebietsfläche anzusehen ist, sowie die Kreisstraße eine Fläche von 6605 m². Die Fläche, die als Sondergebiet als Fläche für Campingplätze mit Zweckbestimmung Stellplätze für Wohnmobile u.ä. sowie vorgesehen ist, umfasst zusammen mit der privaten Erschließung und den privaten Grünflächen eine Fläche **von 7534 m², bedingt durch die 1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.**

2.3. Städtebauliches Konzept

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist es den bestehenden Dorfgebietscharakter, geprägt durch die Gaststätte und der landwirtschaftlichen Hofstelle zu erhalten bzw. in bescheidenem Maße zu entwickeln, sowie das Sondergebiet, die Campinganlage mit den entsprechenden Stellplätzen möglichst harmonisch und unauffällig in die vorhandenen naturräumlichen Strukturen einzubinden. Der Bereich um den Weiler Büchel ist geprägt durch die umliegende landwirtschaftliche Grünlandnutzung, ergänzt durch die Streuobstnutzung im Bereich von Hofflächen mit 1-2 geschossigen Gebäuden.

Das städtebauliche Konzept besteht im wesentlichen aus nachfolgenden Elemente :

- Erhalt des bestehenden Dorfgebietscharakters durch eine maßvolle Entwicklung / Ergänzung einer 2 geschoßigen gemischten Nutzung entsprechend der bisherigen bestehenden Nutzung.
- Entwicklung des Campingplatzes im Anschluss an das bestehende Wohngebäude . Durch diese "Erweiterung" des Weilers wird die bauliche Entwicklung landschaftsverträglich vollzogen. Vorgesehen ist eine möglichst naturnahe Anlage, die möglichst gut in die Landschaft eingebunden werden soll.
- Die Erschließung der Anlage soll bogenförmig über eine befestigte private Straße mit 4 m Breite erfolgen.
- Die Stellplätze sind so angeordnet, dass sie möglichst gut im natürlichen Gelände liegen. Zur Anlage der Stellplätze im hängigen Gelände soll das Gelände nur leicht terrassiert werden. Notwendige Böschungen sind als Grünfläche mit naturnahen Gehölzen zu bepflanzen. Die Stellplätze sollen in Schotterrasen ausgeführt werden.
- Zwischen den Stellplatzeinheiten sollen landschaftstypische Streuobstbäume und standortgerechte, einheimische Sträucher gepflanzt werden.
- Für die Anlage der Campingstellplätze ist ein kompletter Massenausgleich vorgesehen.

2.4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die südliche Hälfte ist als "Dorfgebiet" ausgewiesen. Damit soll der bisherigen dörflichen Nutzungsstruktur mit einer Hofstelle und einem Gaststättenbetrieb Rechnung getragen werden. Das Nutzungsmaß soll dabei eine gewisse Entwicklung ermöglichen die v.a. durch den Betrieb der Campinganlage erforderlich wird. Ausgeschlossen wird der Betrieb einer Tankstelle.

Die nördliche Hälfte des Plangebietes ist als Fläche für Campinganlage mit Zweckbestimmung "Wohnmobilstellplätze" ausgewiesen. Ausgeschlossen werden dabei reine Zeltlagerflächen sowie Dauercamper. Im Einzelnen sollen dabei entstehen:

- Stellplatzflächen links und rechts einer befestigten Erschließungsstraße, jeweils entlang der natürlichen Höhenlinien, davon abzweigend kleinere nicht versiegelte Stichstraßen
- Stellplätze auf kleineren ebenen Terrassen mit bepflanzten Grünflächen
- Stellplätze **in der Regel** max. **3** aneinander gereiht ohne Zwischenabstand
- ebene Stellplatzbereiche
- **Stellplatzfläche 6m x 12,5 m = 75 m²**

2.5. Erschließung

2.5.1. Verkehr

Das gesamte Plangebiet ist durch die bestehende Kreisstraße 7990 erschlossen. Am Ost- rand des Plangebietes soll das Sondergebiet über eine eigene, 4 m breite private Erschließungsstraße erschlossen werden.

Im Plangebiet wird im nördlichen Teil ein Wendekreis für Wohnmobile aus Schotterrasen / Rasengittersteinen hergestellt

2.5.2. Ver- und Entsorgung

Der Weiler „Büchel“ ist über eine Freispiegelleitung an das öffentliche Abwasserkanalnetz der Gemeinde Amtzell angeschlossen. Die Wasserversorgung der Häuser von „Büchel“ erfolgt über die Wasserversorgung Haslach. Die Löschwasserversorgung ist durch den angelegten Weiher gewährleistet.

Die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung des Abwassers ist über das vorhandene Netz und dessen Ergänzung möglich.

2.6. Umweltbericht

2.6.1. Umweltbericht mit Eingriffsanalyse und Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Im Kapitel Umweltbericht mit Eingriffsanalyse und entsprechender Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird ausführlich auf die umweltrelevanten Belange und die einzelnen Schutzgüter eingegangen.

2.6.2. Altlasten

Hinweise auf Altlasten sind nicht zu erkennen

2.6.3. Lärm

Die Anlage wird v.a. solche Wohnmobilurlauber ansprechen, die sich in natürlicher Umgebung in Ruhe entspannen und erholen wollen. Von diesem Nutzertyp ist im Normalfall kein nennenswerter zusätzlicher Lärm zu erwarten. Der zu erwartende Fahrverkehr durch die geringe Anzahl an Stellplätzen ist eher gering und wird ebenfalls zu keiner nennenswerten Zunahme des Verkehrslärm führen.

3. Maßnahmen

3.1. Bodenordnung

Das betroffene Grundstück ist im privaten Besitz der Familie Feiner. Eine Umlegung nach BauGB ist nicht erforderlich.

3.2. Grundsätze für soziale Maßnahmen

Grundsätzliche soziale Probleme bei der Durchführung des Vorhabenzogenen Bebauungsplans sind nicht erkennbar.

3.3. Kosten

Die Kosten der Erschließung trägt der Vorhabenträger.

Planungsstatistik (neu)

Plangebiet	1,4302 ha
- davon Dorfgebietsfläche	0,6315ha
- davon Sondergebietsfläche für Wohnmobilstellplätze	0,2030ha
- davon als private Puffer- Grün- bzw. Ausgleichsflächen	0,4259ha
- davon öffentliche Erschließungsstraße (Kreisstraße)	0,0290ha
- davon private Erschließung Sondergebiet	0,1245ha

Textliche Fassung

zum

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

**„Campinganlage Büchel, 1. Änderung und
Erweiterung“**

**Gemeinde Amtzell
Kreis Ravensburg**

Stand 27. April 2009

Verfasser :

**Büro Rochus Hack
Freier Garten- und
Landschaftsarchitekt
Bodnegg**

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"Campingplatz Büchel, 1. Änderung und Erweiterung";
GEMEINDE Amtzell / Kreis Ravensburg

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

RECHTSGRUNDLAGEN

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006
2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** i.d.F. vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)
4. **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch *das Gesetz vom 25.04.2007 (GBl. S. 252)*
5. **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
6. **Gemeindeordnung (GemO)** für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.7.2000 (GBl. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom *14.10.2008 (Gbl., S. 343, 354)*
7. **Verordnung des Innenministerium über Camping- und Zeltplätze (CPLVO)** vom 15.7.1984

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) 1 BauGB

1.1 Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO, i.V. mit § 1(5) und 1(6) BauNVO

Im MD sind unzulässig : Tankstellen

Im Dorfgebiet sind auf den Flächen mit Nutzungsbeschränkungen nur Bauvorhaben mit folgenden Nutzungen zulässig : Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Wohngebäude und Wohnungen, Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, sonstige Gewerbebetriebe sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Garagen und Stellplätze. Wohngebäude und Wohnungen sind auf den Flächen mit Nutzungsbeschränkungen nicht zulässig.

1.2 Sondergebiet nach § 10 BauNVO i.V. mit § 1(4) BauNVO

Im Sondergebiet sind Standplätze mit 70 m² Grundfläche für Wohnmobile, Wohnwagen und Wohnanhänger auf den dafür gekennzeichneten Flächen ausgewiesen. Ausgeschlossen sind auf diesen Flächen Dauercamper sowie reine Zeltlager.

Die Ausführung der Standplätze soll entlang einer Stichstraße in Schotterrasen erfolgen.

1.3 Grundflächenzahl nach § 16 BauNVO i.V. mit § 19 und 20 BauNVO

Die Grundflächenzahl beträgt gemäß Eintragung im Plan 0,3 als Obergrenze.

1.4 Zahl der Vollgeschosse nach § 16 BauNVO i.V. mit § 20 BauNVO

Die Zahl der Vollgeschosse beträgt gemäß Eintragung im Plan II als Obergrenze.

1.5 Von ständigen Sichthindernissen freizuhalten Flächen nach § 9(1) Nr. 10 BauGB

Auf den mit Planzeichen „von ständigen Sichthindernissen freizuhalten Flächen“ Umgrenzten Flächen sind Nebenanlagen, sofern sie Gebäude sind, Garagen und Werbeanlagen unzulässig. Sichtfelder sind zusätzlich von jedem Sichthindernis ab einer Höhe von 70cm freizuhalten.

1.6. Bauweise nach § 22(2) BauNVO

Als Bauweise ist entsprechend dem Planeintrag die offene Bauweise zulässig.

2. GRÜNFESTSETZUNGEN § 9(1) 25 BauGB

- 2.1 Auf den im Lageplan festgesetzten Pflanzgeboten für Bäume sind standortgerechte, einheimische Baumarten gemäß Artenliste 1 oder Streuobsthochstamm-bäume gemäß Artenliste 2 zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume können zur Anpassung an die spezielle Situation um max. 3.0 m verschoben werden.
- 2.2 Auf den privaten Grünflächen mit Pflanzgebot sind standortgerechte, einheimische Sträucher gemäß Artenliste 2 zu pflanzen
- 2.3 Die im Plan festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

3. MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH DES EINGRIFFS

- 3.1 Als Ausgleichsmaßnahme ist Anlage eines lockeren Streuobstgürtels um das Plangebiet mit Hochstammobstbäumen gemäß Artenliste 2 vorgesehen.

4. HÖHENLAGE § 9 BauGB

- 4.1. Die natürliche Höhenlage ist für die Anlage der Standplätze vorgegeben und soll nicht verändert werden. Erdbewegungen sind nur zur Einebnung der Standplätze zugelassen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 74 LBO

1. ÄUSSERE GESTALTUNG § 74 (1) LBO

1.1 Dachform

- 1.1 Als Dachform sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung gemäß Angabe zulässig. Untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Dachgaupen, Balkonüberdachungen, Vordächer etc.) sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können davon abweichende Dachformen und Dachneigungen erhalten.

1.2 Dacheindeckung

- 1.2 Als Dacheindeckung sind Ziegel oder Betondachsteine in rötlichen bis rotbraunen Farbtönen zu verwenden.

2. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN § 74 (1) 3 LBO

2.1 Einfriedungen

- 2.1.1 Bauliche Einfriedungen wie Mauern und Zäune ab einer Höhe von 1m sind nicht zugelassen.

2.2 Freiflächen

- 2.2.1 Geländeänderungen sind, soweit nicht anders festgesetzt, nur in unbedingt erforderlichem Umfang bis max. 0,80 m Höhe zulässig, sie haben als weiche Geländemodellierung (nicht steiler als 1:3) zu erfolgen.
- 2.2.2 Die befestigten Flächen sind auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. Wo technisch und funktionell möglich, sind für befestigte Flächen Schotterrassen und wasserdurchlässige Beläge wie z.B. Kiessand-Schottergemische etc. zu wählen.

2.3 Werbeanlagen

- 2.3.1 Werbeanlagen über 0,50 m² Ansichtsfläche sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

HINWEISE

1. HÖHENAUFNAHMEN

Die im Lageplan dargestellten Höhenlinien und Einzelhöhen sind vor Beginn der Objektplanung an Ort und Stelle zu prüfen und mit der Erschließungsplanung der Gemeinde abzustimmen.

2. BODENSCHUTZ

Nach § 4 (2) BodSchG und § 1 und 202 BauGB ist der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden dringend zu beachten.

3. ABWASSER

Waschräume und Toiletten sind innerhalb des Plangebiets nicht vorgesehen. Hierfür ist für die Campingplatzbenutzer im Bereich der bestehenden baulichen Anlagen im Hof „Büchel“ der Bau einer zentralen Wasch- und einer Toilettenanlage vorgesehen.

Das in den Toiletten der Wohnmobile anfallende Abwasser kann außerhalb des Plangebietes in einer eigens dafür vorgesehenen Entsorgungsanlage im Bereich des Stallgebäudes der Hofstelle „Büchel“ entsorgt werden. Die Entsorgung erfolgt über die bestehende Abwasserkanalisation in der öffentlichen Kläranlage.

4. WASSER - / STROMVERSORGUNGSANLAGEN

Kleinere zentrale Versorgungsanlagen mit Wasser – bzw. Strom sind zentral für jeweils 4 Wohnmobilstandplätze vorgesehen.

5. ARCHÄOLOGIE

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen archäologische Fundstellen, z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä., angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Knochen, Metallteile o.ä.), ist das Landesdenkmalamt zu benachrichtigen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird hingewiesen.

Aufgestellt vom Planfertiger:
Bodnegg 27.4.2009

Gebilligt vom Gemeinderat :
Amtzell 27.4.2009

Rochus Hack, Dipl.-Ing. (FH)
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

Bürgermeister Locherer
Gemeinde Amtzell

ANHANG ARTENLISTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

Die Auswahl der Pflanzen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation und den gegebenen realen Standortverhältnissen

Artenliste 1 : Einheimische, standortgerechte Baumarten

Bergahorn	Acer	pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer	platanoides
Feldahorn	Acer	campestre
Gemeine Esche	Fraxinus	excelsior
Stieleiche	Quercus	robur
Vogelkirsche	Prunus	avium
Buche	Fagus	sylvatica
Winterlinde	Tilia	cordata
Sommerlinde	Tilia	platypyllos

Als Pflanzgröße ist vorgeschrieben : Hochstamm, 3xv, o.B., mind. 14-16

Artenliste 2 : Einheimische, standortgerechte Hochstammobstbäume

Bisterfelder Renette	Apfel	Brettacher	Apfel
Bohnapfel	Apfel	Schöner von Boskoop	Apfel
Schweikheimer	Apfel	Josef Musch	Apfel
Transparent aus Croncels	Apfel	Jacob Fischer	Apfel
Jonathan	Apfel	Zabergäurennette	Apfel
Maunzenapfel	Apfel	Allgäuer Gravensteiner	Apfel
Jakob Lebel	Apfel	Ontario	Apfel
Berner Rosenapfel	Apfel	Teuringer Winterrambour	Apfel
Klarapfel	Apfel	Danziger Kant	Apfel
Salemer Klosterapfel	Apfel	Allgäuer Calville	Apfel
Krügers Dickstiel	Apfel	Cox Orange	Apfel
Goldparmäne	Apfel	Französische Renette	Apfel
Gewürzluiken	Apfel	Glockenapfel	Apfel
Lederäpfel	Apfel	Ravensburger	Apfel
Welschisner	Apfel	Wintertafelapfel	Apfel
Gold-Renette	Apfel	Grüner Stettiner	Apfel
Kickacher	Apfel	Landsberger Renette	Apfel
Olgaäpfel	Apfel	Roter Trierer Weinapfel	Apfel
Weinapfel	Apfel	Cullon Renette	Apfel
Goldprinz	Apfel	Goldrenette von Blenheim	Apfel
Schweizer Wasserbirne	Birne	Firkenbirne	Birne
Luxemburger Mostbirne	Birne	Weitfelderbirne	Birne
Conference	Birne	Frühe Wilderbirne	Birne
Graubirne	Birne	Graue Jagdbirne	Birne
Deutsche Hauszwetschge	Zwetschge	Bühler Zwetschge	Zwetschge

Sowie alle standortgerechten, regionaltypischen Arten, die nach dem Streuobstprogramm gefördert werden. Solange eine akute Gefährdung durch den Feuerbrand herrscht, sind alle Arten ausgeschlossen, die als besonders „Feuerbrand“ - empfindlich gelten.

Als Pflanzgröße ist vorgeschrieben : Hochstamm, 2xv, o.B., mind. 8-10

Artenliste 3 Einheimische, standortgerechte Straucharten

Flächen zur Eingrünung und Einbindung der baulichen Anlagen

Feldahorn	Acer	campestre
Wildapfel	Malus	sylvestris
Traubenkirsche	Prunus	padus
Wildbirne	Pyrus	communis
Salweide	Salix	caprea
Hartriegel	Cornus	sanguinea
Haselnuß	Corylus	avellana
Seidelbast	Daphne	mezereum
Pfaffenhütchen	Euonymus	europaeus
Liguster	Ligustrum	vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera	xylosteum
Schw. Heckenkirsche	Lonicera	nigra
Schlehe	Prunus	spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus	carthatica
Schwarzer Holunder	Sambucus	nigra
Gemeiner Schneeball	Viburnum	opulus
Wolliger Schneeball	Viburnum	lantana
Hundsrose	Rosa	canina
Kriechrose	Rosa	arvensis
Flaumrose	Rosa	tomentella
Filzrose	Rosa	tomentosa

Als Pflanzgröße ist vorgeschrieben : Sträucher , 3xv, o.B., mind. 60-100